

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1. Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, es sei denn die Parteien haben schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.
- 1.2. Die Anwendung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten, ist ausgeschlossen, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.
- 1.3. Bestellung und Auftragsbestätigung, sowie alle Vereinbarungen zwischen den Parteien zur Vertragsausführung bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung durch Fax, E-Mail, Datenfernübertragung und Unterzeichnung mittels einfacher oder fortgeschrittener elektronischer Signatur.
- 1.4. Soweit die Angebote des Lieferanten nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist er drei Monate nach Erstellung des Angebots daran gebunden.
- 1.5. Ein verbindlicher Auftrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Bestellung mit einer Auftragsbestätigung annimmt. Erhält Besteller innerhalb von 2 Wochen keine Auftragsbestätigung vom Lieferanten, ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

2. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Lieferverzug

- 2.1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Haus Besteller (inkl. Verpackung und Versand).
- 2.2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller sofort zu unterrichten, wenn Umstände erkennbar werden, die die Termineinhaltung unmöglich machen oder verzögern können. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungs termins ist der Eingang der Ware beim Besteller oder Vollendung der Leistung beim Besteller oder dem in der Bestellung genannten Liefer- bzw. Leistungsort („Erfüllungsort“).
- 2.3. Die Gefahr geht in jedem Fall erst mit dem Eintreffen der Ware beim Besteller bzw. am vorgeschriebenen Lieferort auf den Besteller über.
- 2.4. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftliche Zustimmung des Bestellers.
- 2.5. Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Terrorismus, Sabotage, Bürgerkrieg, Revolution, Feuer, Arbeitskämpfe, oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Bestellers liegen, geben dem Besteller das Recht, die Abnahmefristen angemessen zu verlängern, ohne dass dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht und ohne dass zurückgestellte Mengen vor Abnahme in Rechnung gestellt werden können. Abnahmeverzögerungen aus oder im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt, wie z.B. der Covid19-Pandemie (z.B. Betriebsschließungen, Reisebeschränkungen, Grenzschließungen, Transportbeschränkungen oder -verzögerungen, u.a.), die die Abnahme bzw. Einhaltung der Liefer- und/oder Leistungstermine unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, gelten als Ereignis höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 2.5, wenn die konkrete Beschränkung (z.B. Betriebsschließungen, Reisebeschränkungen, Grenzschließungen, Transportbeschränkungen oder -verzögerungen, u.a.) bei Abgabe der Bestellung durch den Besteller oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bestanden hat oder dem Besteller noch nicht bekannt war. Der Besteller wird dem Lieferanten den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von 3

Monaten überschreitet, ist der Besteller auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt.

- 2.6. Unbeschadet den dem Besteller zustehenden gesetzlichen Rechten (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) und unbeschadet des Rechts, einen nachgewiesenen Verzugsschaden, der über die geltend gemachte Vertragsstrafe hinausgeht, geltend zu machen, gilt als Vertragsstrafe 0,5 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Auftragswertes, als vereinbart. Diese Vertragsstrafe kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedarf.

3. Preise, Lieferschein, Rechnung, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und bindend. Sie gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei an den Erfüllungsort (siehe Ziffer 2.2 oben).
- 3.2. Lieferschein und Rechnung sind formal und inhaltlich gleich zu gestalten. Sie müssen neben den gesetzlichen Mindestanforderungen folgende Informationen enthalten: bestellendes Unternehmen, vollständige Bestellnummer und Positionsnummer bei mehreren Bestellpositionen. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftverkehr und unter Verwendung der vorstehenden Angaben getrennt zu behandeln.
- 3.3. Erhält der Besteller den Lieferschein nicht zusammen mit der Ware oder entspricht er oder die Kennzeichnung der Ware nicht den vorstehenden Vorschriften, so ist der Besteller berechtigt, die Ware zurückzuweisen oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum Erhalt der ordnungsgemäßen Dokumente einzulagern.
- 3.4. Rechnungen und Lieferschein sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Die Rechnung ist entsprechend der Bestellung zu gliedern. Eventuelle Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Im Falle von Werkleistungen sind den Rechnungen ein vom Besteller und vom Lieferanten unterschriebener Leistungsnachweis (Rapport) beizufügen.
- 3.5. Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Andernfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für den Besteller günstiger.
- 3.6. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung zu schicken und dürfen nicht vor Versand der Ware abgeschickt werden. Auf ihnen ist ein Hinweis auf die Versandart anzugeben. Rechnungen dienen nicht als Versandanzeige.
- 3.7. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung/Leistungserbringung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbarer Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

4. Versand und Verpackung und Abnahme

- 4.1. Der Lieferant haftet für die Auswahl der Transportpersonen und deren Verschulden wie für seine eigenen Mitarbeiter.
- 4.2. Der Versand der Ware ist spätestens bei Abgang der Lieferungen im Werk des Lieferanten gegenüber dem Besteller schriftlich (auch E-Mail oder Fax) anzuzeigen.

- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefer­scheinen die Bestellnummer und die exakte Lieferanschrift des Bestel­lers anzugeben. Unterlässt er dies, so ist der Lieferant für die dadurch entstehenden Verzögerungen verantwortlich.
- 4.4. Sendungen, für die der Besteller die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind nach den Versandvorschriften des Bestellers zu be­fördern.
- 4.5. Die geltenden Versandvorschriften werden in der Bestellung angege­ben.
- 4.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung für den erforderlichen Transport der Ware nach Maßgabe der Bestellung sowie der gelten­den Vorschriften so vorzunehmen, dass Schäden bei normaler Be­handlung der Ware vermieden werden.
- 4.7. Abnahme: Schuldet der Lieferant eine Werkleistung, ist deren förmliche Abnahme durch den Besteller erforderlich. Die Abnahme erfolgt nach Wahl des Bestellers im Werk des Lieferanten oder am Erfüllungs­ort. Vorbehaltlose Zahlungen stellen weder eine Abnahme noch eine Genehmigung von Liefergegenständen oder einen Verzicht auf Män­gelansprüche dar.
- 5. Qualitätssicherung und Technische Abnahme**
- 5.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungs­systems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff oder gleichwertiger Art, und vom Be­steller vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewähr­leisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen und für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.
- 5.2. Der Besteller oder eine vom Besteller beauftragte Person hat das Recht jederzeit einen Nachweis über die vertraglich geschuldete Quali­tät des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Ware, das Qualitätssicherungssys­tems, sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften der Bestellung in dem Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten zu verlangen. Während der üblichen Geschäftszeiten kann der Besteller von der Qualität bzw. Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen sich im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten überzeugen, sowie Abnahmen oder ein Audit im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten auf Kosten des Lieferanten durchführen.
- 5.3. Der Lieferant hat dem Besteller unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen vorherigen Zustimmung des Bestellers.
- 5.4. Sofern der Lieferant beabsichtigt, Lieferungen oder Leistungen voll­ständig oder überwiegend durch einen Unterlieferanten durchführen zu lassen, hat er dies dem Besteller vorab anzuzeigen. Die Unterbeauf­tragung bedarf in diesem Falle der schriftlichen vorherigen Zustim­mung des Bestellers.
- 5.5. Die dem Lieferanten bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien des Bestellers bzw. die mit dem Lieferanten getroffenen Qualitätssi­cherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Auftrages, unabhängig davon, ob auf diese in der Bestellung Bezug genommen werden.
- 5.6. Hat sich der Besteller eine technische Abnahme der fertig gestellten Ware (Werkleistung) im Werk des Lieferanten oder seiner Unterliefe­ranten vorbehalten, ist die Abnahmebereitschaft schriftlich 14 Tage vor Versandbereitschaft mitzuteilen. Soweit der Besteller die techni­sche Abnahme durch einen benannten Dritten vorgeschrieben hat, hat der Lieferant diese Abnahme von sich aus zu veranlassen und dem Be­steller das Abnahmezeugnis unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Lieferschein, zuzuleiten. In jedem Fall gehen die Kosten der Abnahme, soweit die Abnahme durch Dritte vorgenommen wird, zu Lasten des Lieferanten.
- 5.7. Qualitätsprüfungen und technische Abnahme entbinden den Lieferan­ten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen.
- 6. Mängelrüge**
- Der Besteller wird eingehende Lieferungen auf Identität, Menge, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel stichprobenartig kontrollieren, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Ge­schäftsgang tunlich ist und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferan­ten schriftlich (auch per E-Mail, Fax, Datenübertragung, mittels einfa­cher, fortgeschrittener elektronischer Signatur) rügen. Der Besteller behält sich das Recht vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Sonstige Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen nach deren Feststellung, beim Lieferanten geltend zu machen. Der Lie­ferant verzichtet in beiden vorgenannten Fällen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7. Mängelhaftung**
- 7.1. Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Gewährleistung:
- 7.1.1. frei von Sach- und Rechtsmängeln, in der vereinbarten Beschaffenheit und Qualität sind,
- 7.1.2. zur gewöhnlichen Verwendung vollumfänglich geeignet sind, auch als funktionsfähiger Bestandteil eines Geräts oder einer Anlage und nicht die Funktionsfähigkeit eines Geräts oder einer Anlage beeinträchtigen.
- 7.2. Mängelansprüche verjähren, außer in den Fällen der Arglist, in 36 Monaten ab Eingang der Ware am Erfüllungsort bzw. 30 Monate ab der Abnahme der Werkleistung. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware/erbrachte Leistung nach deren Abliefe­rung/Erbringung eine Verjährungsfrist von 12 Monaten neu zu laufen, welche jedoch nicht vor der ursprünglichen Verjährungsfrist endet.
- 7.3. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.
- 7.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Auffor­derung durch den Besteller mit der Nacherfüllung des Vertrages, d.h. der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, beginnen, so steht dem Besteller in diesen Fällen, sowie zur Abwehr von Gefahren oder zum Zwecke des Schadensvermeidung/-minderung das Recht zu, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das glei­che Recht hat der Besteller bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Mangelbeseitigung bzw. der Ersatzlieferung.
- 7.5. Fallen im Rahmen der Nacherfüllung infolge des Mangels Aus- und Einbaukosten an, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Kosten sowie die Transportkosten des Ersatzlieferteils zum/vom Einsatzort in den Fällen zu tragen, in denen er im Rahmen der Lieferung zum Einbau des Lieferteils verpflichtet war oder er den Mangel zu vertreten hat.
- 8. Produkthaftung**
- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtver­sicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Er hat auf Verlan­gen dem Besteller einen entsprechenden Nachweis über seine beste­hende Produkthaftpflichtversicherung zu erbringen.
- 8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die an seinem Sitz und am Erfüllungsort anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 8.3. Bei der Lieferung von Produkten, die dem Anwendungsbereich einer Binnenmarktrichtlinie der Europäischen Union für das erstmalige In­verkehrbringen unterfallen, wie z.B. EG-Maschinenrichtlinie, Druckge-

- räterichtlinie, EMV-Richtlinie usw., verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren sowie zur Ausstellung der darin vorgesehenen Dokumente. Bei unvollständigen Maschinen i.S. der jeweils gültigen EG-Maschinenrichtlinie hat der Lieferant dem Besteller eine Einbauerklärung nach Anhang II B der EG-Maschinenrichtlinie in der vom Besteller geforderten Form (erweiterte Einbauerklärung) sowie zusätzlich eine Betriebsanleitung auszuhändigen. Auf Verlangen und nach Wahl des Bestellers hat der Lieferant die von ihm erstellte Risikobeurteilung an den Besteller auszuhändigen bzw. Einblick in diese zu gewähren.
- 8.4. Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Ware/erbrachten Leistung verantwortlich ist und der Besteller aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens in den Verantwortungsbereich des Lieferanten fällt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.5. Im Rahmen seiner Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Bestellers zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten bzw. mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche aus Produkthaftung.
- 9. Zeichnungen, Modelle, Eigentumsvorbehaltsrechte, und Beistellungen**
- 9.1. Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Beschreibungen und andere Unterlagen, die vom Besteller für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt oder speziell für den Besteller angefertigt werden, bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers. Der Lieferant darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und Gegenstände auf Verlangen des Bestellers unverzüglich vollständig zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie Speicherung von Daten zu Sicherheitszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 9.2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Besteller durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Bestellers oder gehen in sein Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum des Bestellers (der Orcan Energy AG) kenntlich zu machen und – soweit möglich – getrennt von den anderen Produkten des Lieferanten zu lagern sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Eine Fertigung für Dritte ist durch die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die im Eigentum des Bestellers stehen, ist ausdrücklich untersagt. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen unverzüglich Mitteilung machen. Es ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den Besteller herauszugeben. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Vertraulichkeit Ziffer 9.1.
- 9.3. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten werden nicht anerkannt
- 9.4. Sofern der Besteller Stoffe, Teile, Behälter usw. dem Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung dieser Teile erfolgen für den Besteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.5. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung der im Eigentum des Bestellers stehenden Gegenstände. Er ist verpflichtet, die nach Maßgabe der vorstehenden Regelung im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände angemessen zu versichern, ordnungsgemäß zu verwahren und bei Vertragsbeendigung an das Unternehmen zu übergeben. Auf Verlangen hat er Inventurlisten der im Eigentum des Unternehmens stehenden Gegenstände zu erstellen und dem Unternehmer zu übermitteln.
- 9.6. Von einer Beschädigung der im Eigentum des Bestellers stehenden Gegenstände ist dieses unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt gleichermaßen im Falle von Vollstreckungsmaßnahmen, gleich welcher Art.
- 10. Ersatzteile**
- 10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 10.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die gelieferten Produkte einzustellen, so wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich Ziffer 10.1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- 11. Geheimhaltung**
- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen des Bestellers umgehend zurückgeben, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht besteht.
- 11.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant in Werbematerialien, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Besteller gefertigte Waren nicht ausstellen.
- 11.3. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.
- 12. Datenschutz und Software**
- 12.1. Der Besteller ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten zu erheben, zu speichern, zu nutzen oder zu übermitteln, sofern dies zur Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie deren Verarbeitungs- und Verwendungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an den Besteller zu richten und werden im Rahmen nationaler Gesetze wahrgenommen.
- 12.2. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, erhält der Besteller das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen bzw. gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG). Der Lieferant prüft die Software vor deren Auslieferung oder Installation auf einem System des Bestellers oder dessen Endkunden auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme und stellt sicher, dass die gelieferte Software frei von solchen Schädlingen ist.

13. Vertragsbeendigung

Der Besteller ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Liefer- und Leistungsverpflichtung gefährdet ist oder der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt bzw. der Lieferant seine Zahlungen einstellt. Der Besteller ist weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers des Bestellers gerät.

14. Unternehmerische Verantwortung

14.1. Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren.

14.2. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen des Bestellers weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem Besteller in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

15. Warenursprung und Exportkontrolle

15.1. Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant zur Abgabe eines Ursprungsnachweises verpflichtet, welcher den zum Tag der Ausstellung gültigen rechtlichen Erfordernissen entspricht. Er stellt diese dem Besteller kostenfrei zur Verfügung. Werden Langzeitlieferantenerklärungen verwendet, hat der Lieferant Veränderungen der Ursprungseigenschaft dem Besteller mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Geschäftspapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

15.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, bei der Auftragsbestätigung und auf jeder Rechnung bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: die statistische Warennummer, die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) der EG-Dual-Use-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung) und die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exportrecht.

15.3. Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie den Besteller unverzüglich über alle Änderungen des Ursprungsnachweises und Informationen der vorgenannten Ziffer schriftlich zu informieren. Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

16. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Konfliktminerale

16.1. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf dem Gelände des Bestellers oder an dem ihm bekannten sonstigen Erfüllungsort geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs-

und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/-relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt vermieden bzw. verringert werden.

16.2. Der Lieferant sichert zu, dass er die aktuell gültigen Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Der Besteller ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstand einzuholen.

16.3. Der Lieferant verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen in seiner Organisation und bezogen auf die eigene Lieferkette darauf hinzuwirken, dass sog. Konfliktminerale im Sinne der Sektionen 1502 und 1504 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act (insbesondere aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarstaaten stammendes Columbit-Tantalit (Coltan), Zinn, Wolframit und Gold sowie deren Derivate) in den an den Besteller zu liefernden Waren nicht enthalten sind.

16.4. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. den Besteller für Schäden zu entschädigen, die ihm aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

16.5. Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Besteller auf eventuelle Produktbehandlungs-, Produktlagerungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen den Besteller zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

17.2. Gegen Forderungen des Bestellers ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts seitens Lieferanten nur zulässig, wenn die jeweilige Gegenforderung von dem Besteller schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

17.3. Der Besteller ist berechtigt, seine Forderungen gleich welcher Art gegenüber den Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Dies gilt auch bei unterschiedlichen Fälligkeiten der Forderungen.

17.4. Personen, die zur Ausführung des Vertrages Arbeiten auf dem Gelände des Bestellers oder der mit dem Besteller verbundenen Unternehmen ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungshilfen des Bestellers verursacht wurden.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

18.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen den Lieferanten und dem Besteller, einschließlich solcher über die Wirksamkeit eines Vertrages gilt der Unternehmenssitz des Bestellers als vereinbart. Der Besteller ist jedoch nach seiner Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Unternehmenssitz zu verklagen.

18.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.